

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Juni 1956

**Inhalt:**

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b></p> <p>34) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1956 vom 17. Mai 1956.</p> <p>35) Aufnahme in den Vorkonfirmandenunterricht</p> <p>36) Landeskirchliches Katechetisches Seminar</p> <p>37) Gebührenordnung (Berichtigung)</p> | <p>38) Hochschullehrgang der Luther-Akademie</p> <p>39/40) Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung</p> <p>41) Geschenk</p> <p>42—44) Umpfarrungen</p> <p>45) Zum Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1956)</p> |
|---|---|

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

34) G. Nr. /21/ I 18 a 1956

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz  
über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1956  
vom 17. Mai 1956**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1956 wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Ordentlicher Haushaltsplan:**
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| A. Einnahme .....        | 8 196 425,— DM |
| B. Ausgabe .....         | 8 537 824,— DM |
| Fehlbetrag: 341 399,— DM |                |
- 2. Außerordentlicher Haushaltsplan:**
- |   |              |
|---|--------------|
| A. Einnahme .....   | 300 000,— DM |
| B. Ausgabe  |              |
| 1. Aufbau selbstbewirtschafteter<br>landwirtschaftlicher Betriebe<br>von Kirchen und Pfarren .... | 150 000,— DM |
| 2. Aufbau von Kirchen, besonders<br>im östlichen Raum .....                                       | 150 000,— DM |

§ 2

Bei der Berechnung des Ruhegehaltes der Geistlichen und Kirchenbeamten ist ab 1. April 1956 der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A zugrunde zu legen.

§ 3

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 46 — nebst Änderungsbestimmung vom 7. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1953, Seite 66 — von den Kirchengemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1956 auf —,60 DM festgesetzt.

§ 4

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1955 beträgt 7 v. H.

§ 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des außerordentlichen Haushaltsplans 1956 erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 6

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 nicht vor dem 1. April 1957 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1956 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten.

Schwerin, den 17. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat  
Beste**

35) G. Nr. /607/ II 43

**Aufnahme in den Vorkonfirmandenunterricht**

In Auslegung der in Artikel 1, Ziffer 2, Satz 2, des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betr. die Ordnung des katechetischen Dienstes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 11/1953) getroffenen Bestimmung „Regelmäßiger Besuch der Christenlehre ist Bedingung für die Aufnahme in den Vorkonfirmandenunterricht“ erläßt der Oberkirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen vorbehaltloser Aufnahme, bedingter Aufnahme und Zurückweisung.
2. Das Vorschlagsrecht für die drei genannten Möglichkeiten hat der unterrichtende Katechet. Dabei sind zu berücksichtigen
  - a) der Wissensstand
  - b) die Besuchsfrequenz
  - c) die Gesamthaltung des Kindes (Führung, Mitarbeit, Teilnahme am Kindergottesdienst u. a.)
3. Die vorbehaltlose Aufnahme wird vorgeschlagen, wenn der Wissensstand und die Gesamthaltung des Kindes keinen Bedenken unterliegen und mindestens zwei Drittel der möglichen Christenlehrestunden besucht wurden. Dabei sind wie auch in den folgenden Ziffern die entschuldigt versäumten Stunden voll anzurechnen. Kinder, die zwar mehr als zwei Drittel aller Stunden besucht haben, aber deren Gesamthaltung und Wissensstand erheblichen Bedenken unterliegen, können der in Ziffer 5 bezeichneten Prüfung unterzogen werden.

4. Die bedingte Aufnahme wird vorgeschlagen, wenn weniger als zwei Drittel und mehr als die Hälfte aller möglichen Christenlehrestunden besucht worden sind.
5. Die in diese Gruppe fallenden Kinder sind einer Prüfung zu unterziehen, die der Katechet in Gegenwart des Pastors und einiger Kirchenältester hält.
6. Die Prüfung hat die Elemente der Christenlehre, insbesondere die Kenntnis der 10 Gebote sowie des christlichen Glaubens (ohne Erklärung), der wichtigsten Sprüche und Lieder aus dem Stoffplan der letzten Jahre der Christenlehre zum Gegenstand.
7. Das Ergebnis der Prüfung kann entweder die Zulassung oder die bedingte Aufnahme sein. Im letzteren Fall ist neben dem Vorkonfirmandenunterricht die Christenlehre weiter zu besuchen bzw., wo dies so wieso üblich ist, an einem zeitlich zu begrenzenden Nachholkurs teilzunehmen. Wird die Christenlehre bzw. der Nachholkurs nicht mit mindestens zwei Drittel aller Stunden besucht, so wird die Aufnahme in den Vorkonfirmandenunterricht auf ein Jahr zurückgestellt.
8. Zurückzuweisen sind Kinder, deren Besuch unter der Hälfte aller möglichen Stunden liegt. Besonders gelagerte Fälle können vom Katechetischen Ausschuß (Pastor, Katechet, Vertreter des Kirchgemeinderats) dem Landessuperintendenten mit dem Vorschlag, das betreffende Kind zur Prüfung zuzulassen, vorgelegt werden.
9. Für Nachholkurse, deren Erfolg davon abhängt, daß wirklich ernsthafte Arbeit getrieben wird, stellt der Oberkirchenrat auf Anforderung einen besonderen Plan zur Verfügung.

Schwerin, den 14. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

36) G. Nr. /601/ II 43°

**Landeskirchliches Katechetisches Seminar**

Der nächste 2½-jährige Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars beginnt voraussichtlich im September 1956. In den Lehrplan ist kirchenmusikalische Ausbildung mit aufgenommen. Das Ziel dieser kirchenmusikalischen Ausbildung besteht in der Ablegung der organisatorischen C-Prüfung, die in der Regel ½ Jahr nach Ablegung der katechetischen Hauptprüfung, also nach dreijähriger Gesamtausbildung erfolgt. Als Vorbedingung für die Aufnahme soll Oberschulreife oder eine der früheren mittleren Reife entsprechende Schulbildung nachgewiesen werden. Grundschüler können nach erfolgreichem Besuch eines Elementarkurses oder nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt: 18 bis 30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Unterkunft und Verpflegung im Internat. Pensionspreis 60,— DM. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden. Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag), einem ärztlichen Gesundheitsattest und dem Schulabgangszeugnis bis spätestens 1. August 1956 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für den wichtigen katechetischen Dienst in unserer Landeskirche auf alle mögliche Weise mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 28. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

37) G. Nr. /127 II 6

**Gebührenordnung (Berichtigung)**

Im Anhang zur Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/6 von 1956, letzte Seite) sind die Gebühren nicht vollständig aufgeführt. Das Kirchengesetz vom 19. Mai 1949, betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

(Gebührenordnung) — Kirchliches Amtsblatt 1949 vom 11. November 1949, S. 25/26 — behält seine Gültigkeit. Die Herren Pastoren wollen hiernach verfahren.

Schwerin, den 30. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

38 G. Nr. /197/ II 8 f

**Hochschullehrgang der Luther-Akademie**

In den Tagen vom 17. bis 24. Juli d. J. findet der diesjährige Hochschullehrgang der Lutherakademie (Sondershausen) in Dessau statt. Eine Übersicht über die geplanten Vorlesungen steht auf Anfrage zur Verfügung. Anmeldungen sind bis spätestens zum 1. Juli 1956 an den Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt in Dessau zu richten.

Schwerin, den 5. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

39) G. Nr. /498/ VI 47' a°

**Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung**

Der Professor emer. D. Wilhelm Koepf scheidet mit dem 1. Oktober 1956 aus der Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung aus.

Schwerin, den 4. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

40) G. Nr. / VI 47 a<sup>1</sup>

Der Professor Dr. Benckert wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung berufen.

Schwerin, den 4. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

41) /83/ Dassow, Geschenke

**Geschenk**

Der Dassower Kirchgemeinde wurde von Frau Schneider, geb. Busse, eine weißblinene Altardecke mit feiner Spitzenumrandung geschenkt. Sie wurde bei der Konfirmation dieses Jahres zum erstenmal in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 16. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

42) /617/ II 42°

**Umpfarrung**

Die Filiale Meierstorf, bisher zur Pfarrgemeinde Marnitz gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Ziegendorf umpfarrt.

Schwerin, den 22. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

43) /615/ II 42°

**Umpfarrung**

Der Ortsteil Neuhof, bisher zur Pfarrgemeinde Friedrichshagen gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Dambeck bei Bobitz umpfarrt.

Schwerin, den 11. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

44) /616/ II 42°

**Umpfarrung**

Das Dorf Cordshagen, bisher zur Pfarrgemeinde Volkshagen gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Blankenhagen umpfarrt.

Schwerin, den 11. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**  
Walter

**Zum Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955  
über die Ordnung des Gottesdienstes  
(Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1956)**

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes § 2, Ziffer 3, erläßt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien:

I.

**Allgemein**

1. Die in den folgenden Richtlinien erwähnten Entscheidungen der Pastoren bzw. Kirchengemeinderäte sind bestimmt und begrenzt
  - a) durch die Agende I (als Ag. I bezeichnet),
  - b) durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 (als K.G. mit §§ eingefügt).
2. Entscheidungen des Pastors bzw. der an einer Kirche amtierenden Pastoren sollen in der Regel nach Besprechung mit dem Kirchengemeinderat getroffen werden; wo es sich um Entscheidungen handelt, die den Chor und überhaupt die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes (z. B. die Auswahl der Weisen) betreffen, sind auch der bzw. die Kirchenmusiker der Gemeinde heranzuziehen.
3. Der Kirchengemeinderat kann einzelne ihm zugewiesene Entscheidungen den Pastoren bzw. dem jeweils amtierenden Pastor freigeben (z. B. das stille Gebet zwischen Kanzelgruß und Verlesung des Predigttextes).
4. Es wird empfohlen, die Einführung der Gottesdienstordnung erst nach gründlicher Vorbereitung und Erarbeitung in allen in Frage kommenden Gemeindegemeinschaften entweder in einem Schritt vorzunehmen oder in drei zeitlich bald aufeinander folgenden Schritten, etwa so, daß zunächst die neue Ordnung der einzelnen Teile ohne Änderung der Melodien, dann die volle Abendmahlsliturgie und schließlich die abgeänderten Melodien in Gebrauch genommen werden.
5. Wo in einer Kirche an einem Sonntag mehrere Gottesdienste stattfinden, sind ein Gottesdienst als Hauptgottesdienst, die andern als Predigtgottesdienste oder Metten bzw. Vespere zu halten. Die Festsetzung der Gottesdienstzeiten regelt der Pastor mit dem Kirchengemeinderat. Die Zustimmung des Landessuperintendenten ist einzuholen.
6. Wo in einer Landgemeinde sonntäglich in mehr als zwei Kirchen Gottesdienste gehalten werden und es zeitlich nicht möglich erscheint, alle in der Ordnung des Hauptgottesdienstes zu halten, ist für die turnusmäßige Festsetzung von Haupt- und Predigtgottesdiensten die Zustimmung des Landessuperintendenten erforderlich.
7. Um der Feier des heiligen Abendmahls im Gottesdienst ihren Platz wieder zu gewinnen, wird zunächst empfohlen, an jedem ersten Festtag und an jedem ersten Sonntag im Monat den Hauptgottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls zu halten. Darüber hinaus sind Abendmahlsfeiern im Gottesdienst unter Berücksichtigung der örtlichen Sitte und der Abendmahlsfreudigkeit der Gemeinde zu halten (etwa auch an jedem dritten Sonntag im Monat). Die Regelung trifft der Kirchengemeinderat.
8. Es ist ein wesentliches Anliegen der neuen Gottesdienstordnung, daß nicht nur der Pastor im Gottesdienst handelt und ihn gestaltet. Darum sind die Funktionen verteilt auf den Liturgen, den Prediger, den Lektor, auf die Gemeinde, den Chor, den Kantor, den Organisten sowie die Sammler des Dankopfers.
  - a) Jede Gemeinde soll sich die Bildung liturgischer Chöre (z. B. aus der Jungen Gemeinde, den Konfirmanden, den Kindern der Christenlehre) angelegen sein lassen. Dem Chor weist Ag. I den Introitus, einen Teil des Kyrie, unter Umständen auch die Intonation und teilweise oder ganze Ausführung des Gloria wie des Credo und des

Hallelujaverses, im Wechsel mit der Gemeinde des Wochen- und Dankopferliedes sowie der Abendmahlsfeier zu (Vergl. Ag. I, Seite 18+, Anweisungen 60—66).

b) Der Kantor intoniert die Gemeindegesänge, wenn keine Orgel mitwirkte, ferner in Vertretung für den Chor das Kyrie, in Vertretung für den Liturgen das Gloria, Credo und Benedicamus (Vergl. Ag. I, S. 20+, Anweisung 76).

c) Ob und an welchen Tagen und bei welchen Stücken ein Lektor mitwirkt, entscheidet der Kirchengemeinderat. In Frage kommen die Lesungen, die Abkündigungen und beim Allgemeinen Kirchengebet Form B und C.

d) Ist der Pastor nicht in der Lage zu singen, so spreche er die auf ihn fallenden Stücke, möglichst auf einen Ton. Bei Intonation kann er sich durch den Kantor vertreten lassen (S. oben unter 8 b).

9. Das Amen gehört als Ausdruck der Akklamation „Ja, ja, es soll also geschehen“ mit einziger Ausnahme des Amen nach der Predigt, das von der Gemeinde im Predigtlied aufgenommen wird, immer der Gemeinde. Es kann auch nach dem Kanzel- und Friedensgruß auf einen von der Orgel anzugehenden Ton gesungen werden. Jedenfalls ist diese Art der Ausführung leichter als das ohne Orgel gemeinsam gesprochene Amen.

10. Der Gemeinde sind auf alle nur mögliche Weise Anregungen und Hilfen für die Benutzung der Gebete und Meditationen zu den Gottesdiensten zu geben (Gesangbuchanhang S.32—34).

II.

**Für den Hauptgottesdienst  
mit Predigt und heiligem Abendmahl**

1. Vor einem Hauptgottesdienst mit heiligem Abendmahl soll eine Beichtfeier gehalten werden (K.G. § 2, Ia). Bis zur Neuordnung der Beichte, die demnächst durch die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. durch unsere Landessynode zu erwarten steht, verbleibt es selbstverständlich bei unserer zur Zeit geltenden Beichtordnung. Mit dem Fortfall des in Ag. I freigegebenen Rüstgebets soll eine Gebetsgemeinschaft der im Gottesdienst tätigen Personen (Liturgen, Prediger, Lektor, Kantor, Organist, Sammler, Küster) keineswegs ausgeschlossen sein. Sie wird vielmehr dringend empfohlen. Auch kann, wo die Voraussetzungen gegeben sind, vor Beginn des Gottesdienstes eine Rüsthandlung des Gemeindegemeinschaftskerns stattfinden.
2. Es wird empfohlen, daß in jedem Hauptgottesdienst nach feststehendem Turnus Kirchenälteste Dienst tun, z. B. Plätze anweisen, Gesangbücher ausgeben, zu spät kommende Gemeindeglieder nur während eines Liedes der Gemeinde ihre Plätze aufsuchen lassen u. a. m. Ob dieselben Kirchenältesten auch hernach das Dankopfer einsammeln, muß örtlich geregelt werden.
3. In der Regel begibt sich der Liturg (mit dem Prediger, Lektor) während des Orgelvorspiels an seinen Platz. Ein Einzug während des Introitus oder des Eingangsliedes erfolgt nur bei besonderen Anlässen.
4. Ob in dem Fall, daß kein Introitus gesungen wird und das Eingangslied nicht mit einer Gloria-patri-Strophe endet, das Gloria-patri in der Prosaform gesungen werden soll, entscheidet der Kirchengemeinderat (Vergl. K.G. § 2, 1b).
5. Wenn kein Gloria gesungen wird oder das Gloria oder notfalls auch das Kyrie vom Liturgen selbst intoniert wird, begibt sich der Liturg gegen Ende des Eingangsliedes an den Altar (Vergl. K.G. § 2, 1c). Intoniert der Kantor oder der Chor das Gloria, geht der Liturg erst gegen Ende des Gloria an den Altar.
6. Ob das Kyrie nach Lit. 2 oder Lit. 3, ob dieses mit dem deutschen oder dem griechischen Text gesungen werden soll, entscheidet der Kirchengemeinderat im

- Einvernehmen mit dem Kantor. Falls zwischen Lit. 2 und Lit. 3 gewechselt wird, wird Lit. 3 in der Fastenzeit sowie am 2. und 4. Sonntag im Advent und an den Werktagen gesungen.
7. Das Kyrie Lit. 3 wird nicht alternierend gesungen, sondern als Lied der Gemeinde, das allerdings intoniert werden kann.
  8. In der Regel soll das Kyrie nicht vom Liturgen, sondern vom Chor intoniert werden. Für den Chor kann notfalls der Kantor oder der Liturg eintreten (Vergl. Ag. I, S. 20+, Anweisung 76).
  9. Wird das Glorialied (Allein Gott in der Höh' sei Ehr) gesungen, intoniert der Liturg nach der bisher üblichen Weise (Vergl. Ag. I, S. 55+ V). Die anderen hier angegebenen Weisen können benutzt werden.
  10. Wenn nicht das Glorialied gesungen wird, ist dem Gloria Lit. 7 (Vergl. Ag. I, S. 52+ ff.) der Vorzug zu geben.
  11. Neben der in Ag. I, S. 56+ gebotenen Weise für die Kollekte wird auf die einfachere Form in Ag. I, Anhang S. 29, Nr. 13 I und II verwiesen.
  12. Zu K.G. § 2, 1e wird auf Ag. I, Seite 19+, Anweisung 69, verwiesen, wonach für die Kollekte, die allgemeinen Kirchengebete und die Schlußkollekte aus besonderem Anlaß im Einzelfall Abweichungen von dem in der Agende gegebenen Wortlaut dem amtierenden Liturgen gestattet sind.
  13. Es ist zu beachten, daß als Schriftlesungen in der Regel nur die alten Perikopen zu verwenden sind. Als einzige Ausnahme ist nach Ag. I, Seite 18+, Anweisung 56, etwa die Möglichkeit vorgesehen, für den Fall, daß über die alten Perikopen gepredigt wird, an Stelle des Predigttextes eine Ersatzperikope in der Regel aus den Predigttextreihen als Schriftlesung zu verwenden (Vergl. unter Ziffer 19).
  14. Es wird empfohlen, der Gemeinde die bisher unbekanntenen Wochenlieder schrittweise, etwa in jedem Monat ein neues Wochenlied, vertraut zu machen.
  15. Wo es sich aus räumlichen Gründen nicht geradezu verbietet, wird empfohlen, als eigentlichen liturgischen Ort für die Schriftlesungen ein Lesepult zu beschaffen. Der Altar sollte im Hauptgottesdienst dem Gebet und der Sakramentsfeier vorbehalten bleiben. Für eine würdige Gestaltung des Lesepultes ist Sorge zu tragen. Die Art der Ausführung bedarf der Zustimmung des Landessuperintendenten. Für die Kosten, soweit sie nicht aus Spenden aufzubringen sind, kann das Ärar herangezogen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Lesepultes liegt beim Kirchgemeinderat.
  16. Der Kirchgemeinderat hat auch zu entscheiden, in welcher Weise das Credo ausgeführt wird, ob die Gemeinde das Glaubenslied stehend oder sitzend singt sowie ob sie sich zu der auf das gesprochene Credo folgenden Liedstrophe setzt oder stehen bleibt. Es wird empfohlen, eine verbindliche Regel über die Ausführung des Credo aufzustellen. Im allgemeinen sollte dem Glaubenslied EKG 132 oder dem Nicaenum als dem ökumenischen Symbol der Vorrang gegeben werden, zumal an Festtagen, in gottesdienstlichen Feiern des heiligen Abendmahls, ferner in der Freudenzeit der Kirche.
  17. Der Kirchgemeinderat entscheidet auch darüber, ob an Festtagen an Stelle des Credo das TeDeum gesungen werden soll. Es kann vom Liturgen angesungen werden, im übrigen wird es im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde oder zwischen zwei Gemeindeteilen gesungen.
  18. Das stille Gebet mit der Gemeinde vor der Verlesung des Predigttextes ist freigegeben (Vergl. K.G. § 2, 1r). Die Entscheidung, ob es in einer Gemeinde geübt werden soll oder kann, liegt beim Kirchgemeinderat. Wird es geübt, so betet der Pastor an dieser Stelle mit der Gemeinde und nicht vor dem Kanzelgruß.
  19. Die Predigttextreihen wechseln. Wird über das alte Evangelium oder die alte Epistel gepredigt, kann der bereits verlesene Text ganz oder auch auszugsweise auf der Kanzel wiederholt werden. Es kann aber auch ohne neue Textverlesung auf den bereits verlesenen Text verwiesen werden. Im übrigen s. oben Ziffer 13.
  20. An die Stelle des Predigtvorliedes der bisherigen Ordnung ist das auf die Predigt folgende Predigtlied getreten. Diesem wird dadurch ein größeres Gewicht verliehen. Es sollte also auch nicht wie zumeist bisher auf einen oder wenige Verse beschränkt werden.
  21. Der Kirchgemeinderat entscheidet, ob die Abkündigungen von der Kanzel oder vom Lesepult aus erfolgen (Vergl. K.G. § 2, 1j). Erfolgen sie vom Lesepult, so werden sie mit dem Votum abgeschlossen „Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinde und alle ihre Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade“ (Vergl. Ag. I, S. 63+).
  22. Für die Sammlung des Dankopfers sind würdige Gefäße zu beschaffen (offen oder geschlossen, keine Teller). Sie müssen zum Weiterreichen von Hand zu Hand geeignet sein. Ihre Zahl ist danach zu bemessen, daß auch bei vollbesetzter Kirche die Sammlung nicht zuviel Zeit in Anspruch nimmt.
  23. Für das Sammeln können außer den Kirchenältesten der Männerkreis, die Frauenhilfe, die Junge Gemeinde, die Helferschaft u. a. herangezogen werden. Es empfiehlt sich, diesen Dienst rechtzeitig unter Berücksichtigung des Kollekteplanes auf die in Frage kommenden Kreise bzw. Personen zu verteilen. Die Sammler stehen während des Dankopfergebets (Vergl. K.G. § 2, 10) am besten rechts und links vor dem Altar. Zwischen das Dankopfergebet und das folgende Kirchengebet muß eine kurze Pause eingeschoben werden, damit die Sammler ohne Hast an ihre Plätze (möglichst in der Nähe des Altarplatzes oder auf diesem) zurückgehen können.
  24. Damit keine Monotonie eintritt, ist ein Wechsel unter den Kirchengebeten, damit ein wirkliches Mitheten der Gemeinde ermöglicht wird, ein nicht zu häufiger Wechsel ratsam. Empfohlen wird daß über die Auswahl der Kirchengebete der Pastor bzw. die Pastoren eine Ordnung treffen, bei der auch die Form B und C Verwendung finden. Hierbei werden die Gebetsankündigungen vom Lektor (Liturg) vom Lesepult oder vom Altar in der Wendung zur Gemeinde, die Schlußkollekte (bei Form C alle Kollekten) vom Liturgen in der Wendung zum Altar gesprochen.
  25. Ob zwischen Kirchengebet und Präfation eine Liedstrophe gesungen werden soll, entscheidet der Kirchgemeinderat. Eine kurze Pause ist auf jeden Fall empfehlenswert, weil vor der Präfation die Abendmahlsgeräte herzurichten sind (Vergl. Ag. I, S. 25 I, Anweisung 37).
  26. Es wird empfohlen, den Reichtum der Präfationsgebete nicht verkümmern zu lassen. Das einzige bei uns bisher übliche Präfationsgebet, das in die Altaragenda aufgenommen werden soll, ist in erster Linie für die Fastenzeit geeignet.
  27. Ag. I sieht, wo es üblich ist, bei der Kollekte, dem Allgemeinen Kirchengebet und dem Einsetzungsworten das Knien vor. Die Einsetzung des Knies ist auch in der evangelisch-lutherischen Kirche eine durchaus legitime lutherische Geste. Ihre Wiedereinführung sollte allgemein angestrebt werden. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Gestaltung des Altarplatzes und des Gemüths. Auf jeden Fall sollte in allen mecklenburgischen Kirchen bei der Beichte und beim Empfang des heiligen Abendmahls das Knien geübt werden. Wo auch das Knien im Gestühl möglich ist, wird empfohlen, es bei der Beichte, beim Vaterunser und bei den Einsetzungsworten zu üben.
  28. Während das Agnus Dei (EKG Nr. 126 oder 55) gesungen wird, gehen die ersten Kommunikanten ohne besondere Aufforderung (auch nicht: Kommt, denn es ist alles bereit oder ähnlich) zum Altar und empfangen das Sakrament. Die nächsten Kommuni-



kanten folgen jeweils so, daß die Austellung nicht unnötig unterbrochen wird. Es ist in jeder Kirche, etwa unter Mitwirkung hierfür bestimmter Kirchenältester, unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Verhältnisse eine Ordnung zu treffen, mit deren Hilfe die Austellung des Sakraments würdig, ohne Hast, aber auch ohne längere Pause erfolgen kann.

29. Zur Spendeformel wird auf K.G. § 2, 1s verwiesen. Weitere Voten, Schriftworte usw. außer den zugelassenen Spendeformeln haben zu unterbleiben, ebenso eine Vermischung verschiedener Formeln.
30. Die während der Austellung des heiligen Abendmahls zu singenden Lieder sollten sich nicht auf die Gruppe der Abendmahlslieder beschränken. Gerade auch unter den Chorälen für die verschiedenen Kirchenjahreszeiten finden sich manche geeignete Lieder.
31. Beim Benedicamus kann die Form „Gehet hin im Frieden des Herrn“ in jedem Hauptgottesdienst verwendet werden; die Form „Lasset uns benedeien dem Herrn“ nur dann, wenn das heilige Abendmahl nicht gefeiert wurde.
32. Vor dem Segen kann an Bittagen „Verleih uns Frieden gnädiglich“ gesungen werden.

### III.

#### Für den Predigtgottesdienst

1. Der Predigtgottesdienst ist kein verkürzter Hauptgottesdienst, sondern ein Gottesdienst eigener Art. In seinem Mittelpunkt steht die Predigt, der freie Texte, z. B. auch Katechismustexte zu Grunde gelegt werden können. Im Unterschied zum Hauptgottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls bietet er willkommene Gelegenheit zu evangelistisch-missionarischer Verkündigung.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob der Predigtgottesdienst in der Form der Mette oder Vesper oder in der für ihn gegebenen besonderen Ordnung gefeiert werden soll, hat der Kirchgemeinderat darauf Rücksicht zu nehmen, aus welchen Kreisen der Gemeinde sich die Besucher dieses Gottesdienstes in der Regel zusammensetzen. Falls diese hauptsächlich zum Gemeindekern gehören, wird es durchaus möglich sein, die Gottesdienstform der Mette und Vesper zu wählen. Kommen hingegen die Gottesdienstbesucher aus dem weiteren Kreis der Gemeinde, so wird es ratsam sein, der Form des Predigtgottesdienstes den Vorzug zu geben.
3. Ob der Kanzelgruß oder ein biblisches Votum (Wochenspruch) dem Gebet vor der Predigt vorausgehen soll, entscheidet der Pastor.
4. Empfohlen wird, das Dankopfer auch im Predigtgottesdienst einzusammeln. Geschieht dies nicht, wird die Kollekte am Ausgang gesammelt.
5. Das Gebet nach der Predigt, das am Altar zu sprechen ist (Vergl. K.G. § 2, 2 c), kann ein freies Gebet sein. Auch dieses muß allerdings vorher gründlich meditiert und gewissenhaft vorbereitet sein.
6. Ob die Gemeinde das Vaterunser mitspricht (K.G. § 2, 2a) entscheidet der Kirchgemeinderat.
7. Der Segen im Predigtgottesdienst ist nicht der sonst gebräuchliche aaronitische Segen, sondern der des Stundengebets „Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater, der Sohn und der heilige Geist.“

Schwerin, den 28. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

